

Bestimmungen über das Nachsuchewesen in Hessen

Um schwerkrankes oder verletztes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, ist es unverzüglich zu erlegen. Dazu gehört insbesondere, dass dieses Wild mit qualifizierten Schweißhunden nachgesucht wird.

1. Jagdbezirksübergreifende Nachsuchen innerhalb des Gebietes einer Hegegemeinschaft (§ 27 Abs. 6 Satz 1 HJagdG) auf krankes oder verletztes Schalenwild

1.1 Die untere Jagdbehörde kann auf Vorschlag der Hegegemeinschaft anerkannte Schweißhundführerinnen oder Schweißhundführer bestimmen, die nach § 27 Abs. 6 HJagdG revierübergreifende Nachsuchen auf Schalenwild innerhalb der Grenzen der Hegegemeinschaft durchführen dürfen. Diese müssen folgende Voraussetzungen erfüllen.

1.1.1 Die zu bestimmende Person muss im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins sein.

1.1.2 Die Brauchbarkeit des Hundes für die Nachsuche auf Schalenwild ist durch eine bestandene Schweiß- oder Fährtenschuhprüfung mit mindestens den Leistungsanforderungen gemäß der Brauchbarkeitsprüfungsordnung für Jagdhunde in Hessen (BPO-Hessen) nachzuweisen.

1.2 Die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer ist berechtigt, bei einer Nachsuche auf Schalenwild unter Mitführung der Schusswaffe die Grenze von Jagdbezirken innerhalb der Hegegemeinschaft ohne Voranmeldung oder Genehmigung der Jagdausübungsberechtigten, in deren Jagdbezirk das kranke Stück Schalenwild eingewechselt ist, zu überschreiten; bei Bedarf kann eine Begleitperson mit Hund mitgeführt werden.

1.3 Die Bestimmung zur Schweißhundführerin oder zum Schweißhundführer ist sowohl den Betreffenden als auch der Hegegemeinschaft mitzuteilen. Die Hegegemeinschaft unterrichtet ihre Mitglieder.

1.4 Die Bestimmung kann nach den gesetzlichen Vorschriften widerrufen werden. Jeder Widerruf ist der Hegegemeinschaft mitzuteilen.

2. Jagdbezirks- und hegegemeinschaftsübergreifende Nachsuchen (§ 27 Abs. 6 Satz 2 HJagdG) auf krankes oder verletztes Schalenwild

2.1 Voraussetzung für die Anerkennung

Die obere Jagdbehörde erkennt Schweißhundgespanne an, die einschließlich einer Begleitperson mit Hund und unter Mitführung der Schusswaffen unabhängig von den Grenzen von Jagdbezirken und Hegegemeinschaften in Hessen Nachsuchen auf Schalenwild ohne Voranmeldung oder Genehmigung der Jagdausübungsberechtigten, in deren Jagdbezirk das kranke Stück Schalenwild eingewechselt ist, durchführen dürfen.

Für die Anerkennung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt und die entsprechenden Nachweise vorlegt werden:

2.1.1 Die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer muss im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins sein.

2.1.2 Die Brauchbarkeit des Hundes ist entweder durch das Bestehen einer

a) Hauptprüfung des Klubs Bayerische Gebirgsschweißhunde oder des Vereins Hirschmann

oder

b) einer Schweiß- oder Fährten Schuhprüfung mit den unter Nr. 2.1.2.1 oder 2.1.2.2 aufgeführten Anforderungen nachzuweisen.

Ergänzend hierzu sind Schweißhunde, welche die Vor- bzw. Schweißhundprüfung des Klubs Bayerische Gebirgsschweißhunde oder des Vereins Hirschmann bestanden haben, anzuerkennen (Erlass HMUKLV, Oktober 2018).

Sofern die laute Jagd und die Schussfestigkeit nicht Gegenstand der Prüfung waren, sind Nachweise gesondert zu erbringen.

2.1.2.1 Schweißprüfung:

Fährtenlänge mindestens 1000 m, Alter der Fährte mindestens 20 Stunden, mindestens zwei Haken und ein Wundbett. Es dürfen höchstens 0,25 l Schweiß gespritzt oder getupft werden.

2.1.2.2 Fährten Schuhprüfung:

Fährtenlänge mindestens 1000 m, Alter der Fährte mindestens 20 Stunden, mindestens zwei Haken und ein Wundbett. Es dürfen höchstens 0,125 l Schweiß verwendet werden.

Eine getretene Fährte ohne Schweiß muss über Nacht stehen, mindestens 1000 m lang sein und mindestens zwei Haken haben.

2.1.3 Die obere Jagdbehörde kann Prüfungen anerkennen, wenn die Voraussetzungen unter denen sie abgelegt wurden, den vorgenannten Bestimmungen entsprechen.

2.1.4 Das anzuerkennende Schweißhundgespann muss die Prüfung gemeinsam bestanden haben.

2.2 Die Nachsuche darf ausschließlich vom anerkannten Schweißhundgespann durchgeführt werden. Der Tod des Hundes ist der OJB von der Schweißhundführerin oder dem Schweißhundführer anzuzeigen.

2.3 Die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer hat die Anerkennungsurkunde bei der Nachsuche mitzuführen.

2.4 Mit dem Antrag auf Anerkennung muss die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens und der Anschrift in einer öffentlich einsehbaren Liste über die anerkannten Schweißhundgespanne schriftlich erklären.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Die Jagdausübungsberechtigten, in deren Jagdrevier die Nachsuche begonnen wurde oder von diesen beauftragte Personen, haben die ausgeübte Wildfolge gemäß § 27 Abs. 6 Satz 5 HJagdG mitzuteilen.